



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie
der Europäischen Union**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 9. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten	5
2.2. Relevante Aspekte	6
3. Votum.....	10

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf (BR-Drs. 88/20) zielt darauf ab, die sich aus der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben in deutsches Recht umzusetzen und dafür auch flankierende Regelungen zu schaffen. Zugleich enthält der Gesetzesentwurf einzelne Verordnungsermächtigungen, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienen.

Darüber hinaus wird eine weitere ökologische Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angestrebt. Durch die Novellierung sollen in Deutschland zugleich das Ressourcenmanagement verbessert und die Ressourceneffizienz gesteigert werden. Linie des Gesetzesentwurfs ist es, die neuen Vorgaben der EU-Richtlinien – unter Beibehaltung der teilweise über das bestehende Unionsrecht hinausgehenden deutschen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards – innerhalb der vom Unionsrecht vorgezeichneten Bandbreite möglichst „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren. Dabei sollen auch die im Kreislaufwirtschaftsgesetz bereits vorhandenen Pflichten und Rechtsinstrumente genutzt und weiter ausgebaut werden.

Hintergrund ist, dass am 04. Juli 2018 das EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft in Kraft getreten ist. Gegenstand des Legislativpaketes sind Novellierungen der wesentlichen abfallrechtlichen Regelungen. Dazu zählen neben der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) auch die Verpackungsrichtlinie, die Elektroaltgeräterichtlinie, die Batterierichtlinie, die Altfahrzeugrichtlinie und die Deponierichtlinie. Die überarbeiteten Richtlinien sind nach den jeweiligen Artikeln 2 der Abfallrahmenrichtlinie, der Verpackungsrichtlinie und der Deponierichtlinie sowie des Artikels 4 der gemeinsamen Richtlinie zur Änderung der Elektroaltgeräterichtlinie, der Batterierichtlinie und der Altfahrzeugrichtlinie bis zum 5. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Stand 21.02.20) vor. Der Entwurf zielt auf die Umsetzung der sich aus der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie ergebenden Vorschriften in deutsches Recht ab und auf die Schaffung flankierender Regelungen. Des Weiteren sind einzelne Verordnungen enthalten, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienen.

Die wesentlichen Kernregelungen betreffen:

- Aufbau und Struktur des Gesetzes werden im Wesentlichen beibehalten. Die neuen unionsrechtlichen Regelungen werden in die vorhandene Struktur integriert.
- Ausdifferenzierung, Konkretisierung und Neugestaltung einiger Begriffsbestimmungen des § 3 KrWG zur genauen Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie.
- Ergänzung der Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft durch den Begriff des „Recyclings“, um den besonderen Stellenwert des Recyclings auch im Kontext der Abfalleigenschaft zu betonen.

- Stärkung der Getrenntsammlungspflicht von Abfällen (§§ 9, 20 KrWG) zur Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an das Recycling von Abfällen.
- Anhebung und indirekte Verschärfung der Quoten für das Recycling/der spezifischen Abfallarten durch eine „output-bezogene“ Berechnungsmethode (§ 14 KrWG): Zudem erfolgt eine weitere Reduzierung der Deponierung von Abfällen (§ 15 Abs. 4 KrWG).
- Ausbau der Produktverantwortung (§ 23 KrWG) zur besseren Sensibilisierung der Verbraucher sowie die verursachergerechte Beteiligung an Kosten für die Reinigung der Umwelt.
- Ergänzung der Produktverantwortung (§ 23 Abs. 2 Nummer 11) durch eine „Obhutspflicht“ durch die bei einem Vertrieb der Erzeugnisse dafür zu sorgen ist, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.
- Verstärkung und Erweiterung der Abfallvermeidungsprogramme in § 33 KrWG.
- Weiterentwicklung der Regelung zur Beschaffung der öffentlichen Hand (§ 45 KrWG):

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 27. Februar 2020 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union im Wege eines beratenden Clearingsverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- DGB NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten

IHK NRW, unternehmer nrw und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen das Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die grundsätzliche 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben.

IHK NRW unterstützt die Umsetzung der europäischen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie sowie der Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht. Das verstärkte Fördern von Recycling und die Schließung von Stoffkreisläufen sei für die deutsche Wirtschaft ein wichtiges Anliegen. Mit Blick auf einzelne Punkte des Gesetzesentwurfs sieht IHK NRW jedoch noch Verbesserungspotenzial:

- Die Einführung einer „Obhutspflicht für Erzeugnisse“ gehe über europäische Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung hinaus. Um Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschriften der Abfallrahmenrichtlinie 1:1 umgesetzt werden.
- Die im Rahmen der Obhutspflicht neu eingefügte Verordnungsermächtigung zu Berichtspflichten (Transparenzpflicht) der Vertreiber könne für diese zu erheblichem bürokratischen Mehraufwand führen und sollte gestrichen werden.

IHK NRW führt aus, dass die Bundesregierung bei der Überarbeitung des Referentenentwurfs zahlreiche vom DIHK angeführte Aspekte aufgegriffen und berücksichtigt habe. Folgende Aspekte sollten im Gesetzesentwurf deshalb beibehalten werden:

- Die Chancengleichheit von kommunalen und privaten Unternehmen im Wettbewerb um die Sammlung von Wertstoffen sollte nicht eingeschränkt werden. Die arbeitsteilige Ausgestaltung der Abfallbeseitigung sollte daher weiterhin gewahrt werden.
- Die freiwillige Rücknahme von Abfällen nach § 26 KrWG-E sollte nicht eingeschränkt bzw. übermäßig erschwert werden. Zusätzliche Sammelstellen stellen zusätzliche Möglichkeiten dar, Abfälle zurück in den Kreislauf zu führen.
- Verbindliche Vorgaben an den Einsatz von Recyclingmaterialien in Produkten als ordnungsrechtliche Vorgabe würden einen Eingriff in die Produktion und Produktgestaltung darstellen. Dies wäre aus Sicht von IHK NRW nur sinnvoll, wenn für Innovation und nachhaltige Gestaltung von Produkten ausreichend Spielraum verbleibt.

Der DGB NRW merkt an, dass auf den Mittelstand durch die Quotierungen eine Kostenerhöhung plus einen Ausbau der Beschäftigtenzahlen inkl. Modernisierung von bestehenden Anlagen zukommen könne. Größere Ausschläge werden aber nach seiner Einschätzung nicht zu verzeichnen sein, da der Vorläufer des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bereits auf die Quotenentwicklung Auswirkungen hatte. Hinzu komme, dass die Verantwortung der Inverkehrsbringer steige und hoffentlich auch in diesem Punkt mit einer Weitergabe von Kosten zu rechnen sei.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen das Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Ressourcen zu schonen sowie das Bestreben, die EU-Vorgaben im Kreislaufwirtschaftsgesetz in Deutschland grundsätzlich 1:1 umzusetzen. Das nordrhein-westfälische Handwerk habe den Gesetzgebungsprozess zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie auf EU-Ebene zudem intensiv begleitet. Der Fokus lag dabei insbesondere auf den Regelungen zum Transport gefährlicher Abfälle.

Dabei betonen sie, dass das Handwerk Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft traditionell verbunden sei – mit Verweis darauf, dass typisch handwerklich Produkte und Dienstleistungen seien, die auf Qualität setzten statt auf Discount und auf Individualität statt auf Massenware.

unternehmer nrw begrüßt die grundsätzliche 1:1-Umsetzung als zielführend. Sie sichere einen weitgehenden regulatorischen Gleichlauf und gewährleiste für die Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit.

2.2. Relevante Aspekte

§ 3 KrWG - Begriffsbestimmungen

unternehmer nrw spricht sich für den Erhalt des weit gefassten Ansatzes einer neu eingeführte Rezyklat-Definition in § 3 Abs. 7b (neu) KrWG aus, der auf die Abfallverwertung in Gänze abhebe und somit nach erster Einschätzung keine technologiebeschränkende Vorfestlegung auf einzelne Recycling-Technologien vorgibt („*Rezyklate im Sinne dieses Gesetzes sind sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind.*“). Eine Technologieoffenheit befördere dem Unternehmerverband zufolge den Wettbewerb.

§ 9 KrWG - Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung

unternehmer nrw bewertet die im Kabinettsentwurf ausgeweiteten Vorgaben zur Entfernung gefährlicher Stoffe aus Abfällen in § 9 Abs. 2 KrWG kritisch. Zwar wurde das Wording gegenüber dem Referentenentwurf dahingehend angepasst, dass die Entfernung der gefährlichen Stoffe an eine Abfallbehandlung geknüpft sein soll.

Dies solle nun aber verpflichtend nicht nur für gefährliche Abfälle festgeschrieben werden, wie es Artikel 10 Abs. 5 AbfRRL vorsieht, sondern gemäß Kabinettsentwurf verpflichtend für alle und somit auch für nicht gefährliche Abfälle gelten und gehe somit über die Vorgaben der EU hinaus. Der Unternehmerverband erachtet es für angezeigt, diesen Punkt statt in § 9 in § 9a KrWG (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle) zu regeln und damit gemäß den EU-Vorgaben auf gefährliche Abfälle zu beschränken.

Zudem fehle hier – anders als bei anderen ähnlich gelagerten Regelungen – ein namentlich genannter Hinweis auf die technische und wirtschaftliche Machbarkeit / Verhältnismäßigkeit. Dieser Hinweis wäre zwangsläufig zu ergänzen.

**§ 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m § 23 Abs. 2 Nr. 11, § 24 Nr. 10, § 25 Nr. 9 KrWG
- Obhutspflicht der Produktverantwortlichen für die von ihnen hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse, Transparenzpflicht**

IHK NRW konstatiert, dass als Ausfluss der Produktverantwortung die neue Obhutspflicht die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit von Erzeugnissen im Vertriebsweg normiert. Der Gesetzesentwurf beabsichtige damit, dass verantwortliche Unternehmen ihre Waren nur als ultima ratio als Abfall verwerten. Die Neuregelung im KrWG lege die Grundlage für eine entsprechende Verordnung. Damit wird, so IHK NRW, der Bundesregierung die Möglichkeit für rechtlich bindende Regelungen zur Ausgestaltung eröffnet. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte bereits im Gesetz nachgebessert werden.

Bei dem Begriff der „Gebrauchstauglichkeit“ handelt es sich IHK NRW zufolge um keinen feststehenden Begriff, vielmehr könne diese Eigenschaft eines Produktes subjektiv ausgelegt werden. Es sollte daher eine Definition in das Gesetz aufgenommen werden, was genau unter Gebrauchsfähigkeit zu verstehen ist. Dies sei für die Rechtssicherheit von Unternehmen unerlässlich und kann Streitigkeiten oder Klagen vermeiden.

In Bezug auf den Begriff „Gebrauchstauglichkeit“ sollte ebenfalls der Begriff der „Marktfähigkeit“ definiert werden, da dieser für den Rücklauf von Produkten in den Warenkreislauf ebenso wichtig ist. Weiter sollte in einem Katalog abschließend festgelegt werden, auf welche Produkte sich die Obhutspflicht erstrecken soll.

Die Informations- und Berichtspflicht in § 25 Nr. 9 KrWG-E soll Art, Menge, Verbleib und Entsorgung von Produkten sowie die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Obhutspflicht umfassen. Laut Gesetzesbegründung soll die Pflicht ein internes Planungsinstrument darstellen. Allerdings könne sie zu einer erheblichen Bürokratiebelastung führen, die besonders kleine und mittlere Händler nur schwer erfüllen können.

Für das ausgewiesene Ziel des Bundesumweltministeriums, der Retourenvernichtung von neuen Produkten mit dieser Verordnungsermächtigung entgegenzutreten, stellt diese Vorgabe für IHK NRW jedoch nicht das geeignete Mittel dar. Vielmehr sollten Anreize für eine anderweitige Verwendung oder die Rückführung in den Kreislauf geschaffen werden und sämtliche Vertriebswege berücksichtigt werden.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen ist der Begriff der „Gebrauchstauglichkeit“ in Bezug auf § 23 Abs. 1 S. 3 problematisch, denn er beziehe sich potenziell nicht allein auf objektive Eigenschaften, die dem Produkt anhaften, sondern könne subjektiv ausgelegt werden. Wichtig sei demnach, eine Definition in das Gesetz aufzunehmen. Dies sei für die Rechtssicherheit von Unternehmen unerlässlich. Im Zuge dessen, sollte ebenso der Begriff der „Marktfähigkeit“ definiert werden.

§ 23 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m § 25 Abs. 1 Nr. 4 KrWG - Finanzielle Verantwortung/Beteiligung der Hersteller der Abfallbewirtschaftungs-, Entsorgungs- und Reinigungskosten

IHK NRW betont, dass die Übertragung von Kosten kommunaler Unternehmen für die Reinigung des öffentlichen Raumes auf Hersteller und Vertreiber im Rahmen eines nachvoll-

ziehbaren, transparenten Systems erfolgen sollte. Unternehmen erkennen ihre Produktverantwortung im Sinne des Verursacherprinzips an, befürchten jedoch, dass diese Regelung zu einer undifferenzierten und ineffizienten Übertragung der Reinigungskosten und damit einer Verlagerung des Verursacherprinzips führe. Deshalb sollte sowohl die Aufschlüsselung der Finanzierung als auch die technische Durchführung im Gesetz klargestellt werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, alle Akteure der Wertschöpfungskette - bis hin zum Verbraucher miteinzubeziehen und die Lasten verursachergerecht zu verteilen.

§ 24 KrWG - Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht

Mit Sorge sehen die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen zudem die in § 24 vorgesehene Obhutspflicht als Ausfluss der Produktverantwortung. Diese gehe über die europäischen Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung hinaus. In Anbetracht der potenziell erheblichen Belastungen sollte in einem Katalog abschließend festgelegt werden, auf welche Produkte sich die Obhutspflicht erstrecken soll. Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung umfasst „bestimmte Erzeugnisse“, bleibt mithin vage und birgt für Handwerksunternehmen weitere bürokratische Belastung. Im Sinne einer proaktiven Entfesselung appelliert das Handwerk, neue Dokumentations- und Informationspflichten zu vermeiden. Da mit dieser Regelung primär Daten und Fakten gesammelt werden sollen, wäre es demnach sinnvoller eine Studie durchzuführen.

unternehmer nrw begrüßt die Streichung der ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigung zur Beschränkung des Einsatzes von „kritischen Rohstoffen“ in § 24 Nr. 4b KrWG.

§ 25 KrWG - Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und die Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt - Obhutspflicht

Aus Sicht von unternehmer nrw ist äußerst kritisch zu bewerten, dass im vorliegenden Entwurf ergänzend zu der geplanten Einführung einer über das EU-Recht hinausgehenden „Obhutspflicht für Erzeugnisse“ zusätzlich in § 25 Abs. 1 Nr. 9 KrWG auch noch mittels Verordnungsermächtigung neue bürokratische Berichtspflichten zu der Obhutspflicht eingeführt werden sollen („Transparenzbericht“). Derartige Mehrbelastungen stünden im Gegensatz zur erklärten Zielsetzung von „Weniger Bürokratie“ und sind durch ihren zusätzlichen Aufwand insbesondere auch eindeutig mittelstandsfeindlich.

§ 62a KrWG - Informationspflicht der Lieferanten

Für Erzeugnisse, so die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, gelten schon heute gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung Informationspflichten in der (gewerblichen) Lieferkette, wenn ein besonders Besorgnis erregender Stoff (SVHC-Stoff) im Erzeugnis oder einem Teilerzeugnis eine Konzentration von 0,1 Massenprozent erreicht. Die Neuerung des Art. 9 der Abfallrichtlinie besteht darin, dass die Akteure in der Lieferkette jeweils die ECHA informieren müssen. Die Informationspflicht gilt grundsätzlich für Hersteller und Assemblierer, Importeure und Händler. Ausgenommen sind Händler und andere Akteure der Lieferkette, die Erzeugnisse unmittelbar an Verbraucher leisten. Ausgenommen sind

ferner Reparaturleistungen, sofern diese nicht unmittelbar mit dem SVHC-Stoff zu tun haben. Unternehmen, die von der Informationspflicht betroffen sind, müssen ab dem 05. Januar 2021 Angaben in die SCIP-Datenbank einpflegen. Das betrifft Informationen zur Produktidentifikation, zur SVHC-Substanz und zur sicheren Nutzung des Erzeugnisses. Auslöser der Informationspflicht ist, dass ein Stoff auf der Kandidatenliste der REACH-Verordnung steht. Die Kandidatenliste umfasst aktuell rund 200 Stoffe.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen bitten darauf hinzuwirken, dass in Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben mögliche erhebliche und unverhältnismäßige bürokratische Lasten für Unikat- und Kleinserien sowie für kleine Unternehmen vermieden werden.

Nach Auffassung von unternehmer nrw sollte die Erfüllung der Handlungspflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 i) AbfRRL im Chemikalienrecht und nicht in § 62a KrWG ausgestaltet werden. Eine Verankerung der dargestellten Pflichten im Abfallrecht sei systematisch unpassend. Inhaltlich betreffen die europäischen Vorgaben u. a. die neu zu schaffende ECHA-Datenbank zur Information der Recyclingwirtschaft über SVHC-Stoffe in Erzeugnissen. Daher wäre eine Umsetzung im nationalen Chemikalienrecht folgerichtig und systematisch stimmiger. Grundsätzlich könne die Verortung der Ermächtigungsgrundlage und des Regelungsziels in der Abfallrahmenrichtlinie als ein Hinweis darauf gewertet werden, dass auch die Erfüllung der Handlungspflicht abfallrechtlich ausgestaltet werden sollte. Hierfür spricht, so unternehmer nrw, dass so eine rechtliche Kohärenz erreicht wird. Allerdings müsse auch die konkrete inhaltliche Ausgestaltung von Art. 9 Abs. 1 i) AbfRRL in den Blick genommen werden. Die Ausgestaltung der Handlungspflicht sei durch den Verweis auf Art. 3 Nr. 33 und Art. 33 REACH ausschließlich chemikalienrechtlicher Natur. Die neuen Meldepflichten für die geplante Datenbank gelten für die gleichen Adressaten wie in Art. 33 REACH. Sie beziehen sich auf Erzeugnisse (Art. 3 Nr. 3 REACH), die zur Zeit der Meldung noch keine Abfälle sind.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch eine chemikalienrechtliche Ausgestaltung der Erfüllung der Handlungspflicht begründen. Dazu sei zu klären, welche rechtliche Verortung der Handlungspflicht für die Verpflichteten zu einer einfacheren, praxisnäheren Erfüllung dieser Pflicht führt. Hier ist davon auszugehen, dass durch eine Verortung im Chemikalienrecht in dem betroffenen Unternehmen die Personen mit der Umsetzung betraut würden, die die erforderliche Erfahrung mit REACH einschließlich den Anforderungen von Art. 33 haben. Die Anwendung der Begriffsbestimmungen und der Systematik von REACH bereite Personen, denen das Chemikalienrecht fremd ist, erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten. Die Unternehmen und auch die Vollzugsbehörden hätten daher ein Interesse, solche Schwierigkeiten und ggf. Doppelarbeit zu vermeiden. Demgegenüber sei bislang nicht erkennbar, worin der größere Praxisbezug bei einer Verortung der Erfüllung der Handlungspflicht im Abfallrecht liegen sollte.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie einem Clearingverfahren nach § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die sich aus der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt und dafür auch flankierende Regelungen geschaffen werden.

Die Clearingstelle Mittelstand befürwortet die arbeitsteilige Ausgestaltung der Abfallbeseitigung von kommunalen und privaten Unternehmen. Im Hinblick auf einen erforderlichen regulatorischen Gleichlauf begrüßt sie die grundsätzliche 1:1-Umsetzung, die Rechts- und Planungssicherheit schafft.

Neben diesem Erfordernis zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen ist es aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand unumgänglich Regelungen festzuschreiben, die nicht zu unnötigen bürokratischen Belastungen in den Unternehmen führen. Informations- und Dokumentationspflichten sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu reduzieren. Durch Verankerung klarer Begriffsdefinitionen können Rechtsunsicherheiten insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung von Beginn an vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund plädiert die Clearingstelle Mittelstand mit Blick auf die angestrebte 1:1-Umsetzung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die nachfolgenden Änderungen:

- Im Gesetz die Begriffe „Gebrauchstauglichkeit“ und „Marktfähigkeit“ abschließend zu definieren.
- In den §§ 24ff von der Normierung einer Obhutspflicht für Erzeugnisse abzusehen und damit einhergehend von der mittels Verordnung angedachten Einführung neuer bürokratischer Berichtspflichten.
- In § 9 Abs. 2 KrWG nicht gefährliche Abfälle von der festgeschriebenen Pflicht zur Entfernung gefährlicher Stoffe auszunehmen.